



AFra\_HM-PY \* Bergstr. 53 \* 31840 Hessisch Oldendorf

Landrat des Kreises Hameln-Pyrmont  
Herrn Dirk Adomat  
Süntelstraße 9  
31785 Hameln

AfD-Fraktion im  
Kreistag Hameln-Pyrmont

c/o Dr. Schönbrodt  
Bergstr. 53  
31840 Hessisch Oldendorf

Mobil 0152-07605025

Anfrage der AfD-Fraktion zum Thema „Heizkostenzuschuss“

Vorbemerkung der Fragesteller:

Das Bundeswirtschaftsministerium hat sich mit den Ländern auf die Umsetzung von Härtefallhilfe für private Haushalte mit Öl-, Gas- oder Holzpellet-Heizungen geeinigt. Damit können von den explodierenden Heizkosten betroffenen Haushalte entlastet werden.

Wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Ab wann können Bürger Anträge auf Zuschüsse stellen?
- 2) Wo müssen die Anträge gestellt werden?
- 3) Sind die Anträge digital und barrierefrei abrufbar?
- 4) Mit wie vielen Anträgen rechnet der Landkreis?
- 5) Welche Haushaltsmittel stehen dafür ggf. zur Verfügung?
- 6) Wie sieht die Refinanzierung über Landes- und Bundesmittel aus?

*gez. Dr. Schönbrodt und Fraktion  
Hameln, 11.04.2023*

## Hilfen für Öl- und Pellets-Kunden

### Fragen und Antworten

Kundinnen und Kunden von nicht-leitungsgebundenen Energieträgern (Öl, Pellets) sollen, so hatte es der Bund im Dezember angekündigt, finanzielle Unterstützungen erhalten.

Die Lösung wird derzeit vorbereitet.

1) Wer ist wofür zuständig?

Der Bund stellt für die Härtefallregelung bis zu 1,8 Milliarden Euro über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung. Niedersachsen erhält davon 169,1 Millionen Euro.

2) Wie erfahre ich, ob ich antragsberechtigt bin?

Die Härtefallhilfen richten sich an private Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland, die mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern heizen und im Entlastungszeitraum 2022 mindestens eine Verdopplung der Kosten für diese Energieträger im Vergleich zu den Referenzpreisen von 2021 zu tragen hatten. In Kürze wird ein Online-Rechner zur Verfügung stehen.

3) Wer wird entlastet?

Entlastet werden können Eigentümer von Heizungsanlagen („Feuerstättenbetreiber“), aber auch Mieter, deren Mietwohnung mit Heizöl oder anderen nicht leitungsgebundenen Energieträgern beheizt wird. Eigentümer können dabei als Direktantragstellende selber die Hilfen beantragen. Wenn die Feuerstätte zum Heizen der Privathaushalte zentral durch einen Vermieter oder eine Wohnungseigentumsgemeinschaft (WEG) betrieben wird, sind dieser Vermieter bzw. diese WEG antragsberechtigt. Dabei muss der Vermieter erklären, dass er die erhaltene Förderung an seine Mieter weiterleitet. Die Mieter müssen nicht selber tätig werden.

4) Für welchen Zeitraum greift die Entlastung?

Es können Rechnungen im Zeitraum vom 1.1.2022 bis zum 1.12.2022 berücksichtigt werden

5) Welche Energieträger sind erfasst?

Folgende Energieträger sind umfasst: Heizöl, Flüssiggas (LPG), Holzpellets, Holzhackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle/Koks

6) Wie lauten die Referenzpreise?

Die Referenzpreise lauten wie folgt:

- Heizöl: 71 ct/l (inkl. USt.)
- Flüssiggas: 57 ct/l (inkl. USt.)

- Holzpellets: 24 ct/kg (inkl. USt.)
- Holzackschnitzel: 11 ct/kg (inkl. USt.)
- Holzbriketts: 28 ct/kg (inkl. USt.)
- Scheitholz: 85 Euro/Raummeter (inkl. USt.)
- Kohle/Koks: 36 ct/kg (inkl. USt.)

7) Wie hoch ist die Erstattung?

Erstattet werden 80 Prozent der über dem doppelten Referenzpreis liegenden Mehrkosten eines Privathaushalts für den jeweiligen Energieträger bis zu einem Maximalbetrag von 2.000 Euro. Voraussetzung für eine Erstattung ist ein Erstattungsbetrag von mindestens 100 Euro. Beantragt ein Vermieter für mehrere Wohnungen eine Erstattung, beträgt der Mindestwert 1000 Euro.

8) Wann startet die Auszahlung?

Derzeit laufen die Arbeiten an den IT-basierten Antragsverfahren mit Hochdruck. Die Freischaltung der Antragsplattformen wird schnellstmöglich erfolgen.

9) Warum startet die Auszahlung nicht sofort?

Nach der Einigung zwischen Bund und Ländern müssen nun in den Bundesländern noch die notwendigen Zustimmungsverfahren durchlaufen werden.

10) Wo stelle ich meinen Antrag?

Die Antragstellung erfolgt über eine Online-Plattform. Einen Antrag auf Härtefallhilfen können Sie bis zum 20. Oktober 2023 stellen – in der Regel erfolgt dies online, Ausnahmen sollen aber möglich sein.

<https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/hilfen-fur-ol-und-pellets-kunden-220415.html>